

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ramsla

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) in seiner Sitzung am 17.12.2013 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ramsla erlassen:

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Ramsla vom 22.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt und Butteltedt „Gemeindejournal“, 15. Ausgabe vom 22.12.2009, wird wie folgt geändert:

§ 1

Der Absatz 2 des § 13 - Grabstätten für Erdbestattungen - erhält folgende neue Fassung:

„(2) Grabstätten für Erdbestattungen werden als ein-, zwei- und dreistellige Grabstätten vergeben. Je Grabstelle kann in einer Grabstätte eine Leiche bestattet werden. Während der Ruhezeit können je Grabstelle zwei Urnen beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht für die Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Urne wieder erworben worden ist. Weitere Bestattungen sind erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit und dem Wiedererwerb der Grabstätte für eine weitere Ruhezeit möglich.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ramsla, den 06.02.2014

(Siegel)

Dr. Basche
Bürgermeister

Rechtsaufsichtlich angezeigt am 18.12.2013.

Die Kommunalaufsicht des Kreises Weimarer Land hat mit Schreiben vom 20.12.2013 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar "Gemeinde Journal", 2. Ausgabe vom 06.02.2014.